

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Martina Renner,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18336 –**

Straf- und Ermittlungsverfahren nach den §§ 129, 129a und 129b des Strafgesetzbuchs sowie sonstige Terrorismusverfahren im Jahr 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Der seit August 1976 bestehende § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB; Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) ist ebenso wie der § 129 StGB (kriminelle Vereinigung) und § 129b StGB (terroristische Vereinigung im Ausland) schon lange umstritten. Strafverteidigervereinigungen, Menschen- und Bürgerrechtsgruppen fordern seit Jahren die ersatzlose Streichung dieser Strafparagrafen (<https://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-100-2008/der-129a-stgb-am-ende/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorbemerkung I:

Die nachfolgend mitgeteilten Daten beziehen sich für alle Teilfragen von Frage 1. – auch soweit Frage 1. in den Fragen 12. bis 21. in Bezug genommen wird – ausschließlich auf die im Jahr 2019 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) eingeleiteten und von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommenen Ermittlungsverfahren.

Für die Teilfragen 1., 1. a) und b) erfolgt die Antwort – auch soweit diese Teilfragen in den Fragen 12. bis 21. in Bezug genommen werden – gemeinsam.

Für die Teilfragen 1., 1. e) bis h) erfolgt die Antwort – auch soweit diese Teilfragen in den Fragen 12. bis 21. in Bezug genommen werden – nur eingeschränkt:

Die Bundesregierung gibt zu den im Jahr 2019 neu eingeleiteten und noch verdeckt geführten Ermittlungsverfahren keine Auskünfte. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach konkreter Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Eine Auskunft hierzu würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Inte-

resse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 [343 f.]) hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte aus welchen Vereinigungen wurden im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-links (PMK-links) im Jahr 2019 entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Länderstaatsanwaltschaften an diesen abgegeben?
 - a) In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Beschuldigte (nur bzw. auch) nach § 129a StGB ermittelt?
 - b) In wie vielen Verfahren wurde gegen wie viele Beschuldigte (auch bzw. nur) nach § 129a StGB ermittelt?

Im Jahr 2019 wurden vier Ermittlungsverfahren aus dem Phänomenbereich politisch motivierter Kriminalität-links (PMK-links) nach § 129a des Strafgesetzbuches (StGB) vom GBA eingeleitet oder von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen.

Ein Verfahren hiervon richtet sich gegen einen Beschuldigten, in den übrigen Verfahren wird gegen Unbekannt ermittelt.

Zwei der nach § 129a StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren werden offen geführt und betreffen die mutmaßliche Vereinigung Devrimici Halk Kurtulus Partisi-Cephesi (DHKP-C).

- c) In wie vielen Fällen hiervon lautet der Vorwurf jeweils „Unterstützung“ einer terroristischen Vereinigung bzw. „Werbung von Mitgliedern“ für eine terroristische Vereinigung?

Der Vorwurf lautet in keinem Verfahren auf Unterstützung einer terroristischen Vereinigung oder auf Werbung von Mitgliedern.

- d) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später an die Länderstaatsanwaltschaften abgegeben?

Keines der Ermittlungsverfahren wurde an eine Staatsanwaltschaft eines Landes abgegeben.

- e) In wie vielen dieser Fälle erfolgte ein Versuch der Anwerbung bzw. des Einsatzes von V-Leuten?

In keinem der offen geführten Verfahren ist ein Versuch der Anwerbung oder des Einsatzes von V-Leuten erfolgt.

- f) In wie vielen dieser Fälle erfolgte ein Versuch der Gewinnung von Kronzeugen gegen die Beschuldigten?

In keinem der offen geführten Verfahren erfolgte ein Versuch der Gewinnung von Kronzeuginnen oder Kronzeugen.

- g) In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Überwachung der Telekommunikation oder Post der Beschuldigten und ihres Umfelds, und wie viele Personen waren davon jeweils betroffen (bitte aufschlüsseln)?

In keinem der offen geführten Verfahren erfolgte eine Überwachung der Telekommunikation oder der Post.

- h) Wie viele Hausdurchsuchungen fanden im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren statt, wie viele Haushalte bzw. Personen waren davon betroffen, und was wurde beschlagnahmt?

In keinem der Verfahren fand eine Hausdurchsuchung statt.

Vorbemerkung II:

Die nachfolgend mitgeteilten Daten beziehen sich für die Fragen 2. und 4. bis 10. – auch soweit diese Fragen in den Fragen 12. bis 21. in Bezug genommen werden – auf die im Jahr 2019 vom GBA geführten Ermittlungs- und Strafverfahren.

Bei Frage 3. beziehen sich die mitgeteilten Daten – auch soweit diese Frage in den Fragen 12. bis 21. in Bezug genommen wird – gemäß der Fragestellung nur auf die im Jahr 2019 vom GBA eingeleiteten und von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommenen Ermittlungsverfahren.

2. In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Personen im Phänomenbereich Politisch motivierter Kriminalität-links (PMK-links) insgesamt wegen des Tatvorwurfs der Gründung oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung nach § 129a StGB (inklusive Unterstützung und Werbung von Mitgliedern) im Jahr 2019 Untersuchungshaft verhängt?
- a) Wie lange dauerte jeweils die Untersuchungshaft?
- b) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt (bitte Anzahl der Jahre bzw. Monate angeben)?

Im Jahr 2019 wurde im Phänomenbereich PMK-links gegen keine Beschuldigte und keinen Beschuldigten wegen des Tatvorwurfs der Gründung oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung nach § 129a StGB (einschließlich Unterstützung und Werbung von Mitgliedern) Untersuchungshaft verhängt.

3. In wie vielen Fällen von Straf- und Ermittlungsverfahren gemäß § 129a StGB und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-links (PMK-links) im Jahr 2019 kam es zur Einstellung der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?
- a) In wie vielen Fällen davon waren jeweils ausschließlich bzw. auch nach § 129a StGB geführte Verfahren betroffen?
- b) Wie viele dieser Verfahren fußten jeweils auf dem Vorwurf der Gründung, der Mitgliedschaft, der Unterstützung oder Werbung von Mitgliedern?

Im Jahr 2019 kam es in keinem der unter Frage 1. genannten Ermittlungsverfahren gemäß § 129a StGB und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender PMK-links zu einer Einstellung durch den GBA.

4. In wie vielen Fällen erfolgte im Jahr 2019 insgesamt Anklage wegen Tatvorwürfen nach § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-links?
- a) Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?
- b) In wie vielen Fällen gegen wie viele Angeklagte wurde jeweils nur nach § 129a StGB und auch nach § 129a StGB angeklagt?

- c) Wie viele Verfahren gegen wie viele Angeklagte hatten ausschließlich § 129a Absatz 5 StGB zum Gegenstand?

Im Jahr 2019 wurde in keinem Fall Anklage wegen Tatvorwürfen nach § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-links erhoben.

5. In wie vielen dieser Klageerhebungen wegen Tatvorwürfen nach § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-links wurden im Jahr 2019 die Anklagen zugelassen und wurde das Hauptverfahren eröffnet?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Welchen Ausgang nahmen die gerichtlichen Verfahren nach § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-links im Jahr 2019, bitte auflisten nach
- Freisprüchen,
 - Einstellung des Verfahrens,
 - Verurteilung insgesamt (bitte aufschlüsseln, ob jeweils nur oder auch nach § 129a StGB sowie jeweils ausschließlich wegen Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung eine Verurteilung erfolgte),
 - Verurteilung zu einer Geldstrafe,
 - Verurteilung zu einer Jugendstrafe,
 - Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (bitte auflisten nach Verfahren mit der Höhe der Strafen; auch Bewährungsstrafen angeben)?
 - In wie vielen Fällen führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?

Im Jahr 2019 wurde kein gerichtliches Verfahren nach § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-links abgeschlossen.

7. In wie vielen Fällen wurden nach der erstinstanzlichen Entscheidung nach Frage 6 im Jahr 2019 insgesamt welche Rechtsmittel von wem (Staatsanwalt bzw. Verteidigung) mit jeweils welchem Erfolg eingelegt?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. In wie vielen und welchen Fällen bei Verfahren nach § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-links im Jahr 2019 wurden Verteidiger von der Wahrnehmung der Verteidigung vor Gericht ausgeschlossen, und mit welcher Begründung?

Im Jahr 2019 wurde keine Verteidigerin und kein Verteidiger in einem Verfahren nach § 129a StGB im genannten Phänomenbereich von der Wahrnehmung der Verteidigung vor Gericht ausgeschlossen.

9. In wie vielen Fällen wegen „linksterroristischer“ und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Straftaten (inklusive Unterstützung und Werbung) im Jahr 2019 wurden gemäß Frage 6 verurteilte Straftatige mit welchem Strafmaß insgesamt vorzeitig aus der Haft entlassen?
- Nach welchen Vorschriften bzw. aufgrund welchen Akts?

b) Nach Verbüßung welcher Strafzeit?

Siehe Antwort zu Frage 6.

10. In wie vielen und welchen Fällen wurde die Kontrolle der schriftlichen Kommunikation der wegen „linksterroristischer“ und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Straftaten inhaftierten Beschuldigten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie eine Trennscheibe bei Verteidigerbesuchen nach § 148 Absatz 2 StPO angeordnet?

Siehe Antwort zu Frage 2.

11. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen 1 bis 10 bezogen auf die an die Länder abgegebenen und dort fortgeführten Strafverfahren (ausdrücklich in Kenntnis und unter Berücksichtigung der nur teilweisen Rückmeldungen aus den Ländern)?

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

12. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen 1 bis 11 bezogen auf den Komplex Straf- und Ermittlungsverfahren gemäß § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-rechts im Jahr 2019?

Zu Unterfrage 1:

1., 1. a) und 1. b):

Im Jahr 2019 wurden vom GBA 16 Ermittlungsverfahren gegen 51 Beschuldigte und zwei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt aus dem Phänomenbereich politisch motivierter Kriminalität-rechts (PMK-rechts) nach § 129a StGB eingeleitet oder von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen.

Die Ermittlungsverfahren betreffen die mutmaßlichen Vereinigungen der „Old School Society“, „Gruppe S.“ sowie weitere rechtsterroristische Personenzusammenschlüsse.

1. c):

In drei Ermittlungsverfahren hiervon lautet der Vorwurf nur auf Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, davon in einem Fall in Verbindung mit weiteren Vorwürfen. In zwei weiteren Verfahren lautet der Vorwurf auf Mitgliedschaft in und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, wobei in einem dieser Verfahren zusätzlich noch die Vorwürfe der Rädelsführerschaft in und die Gründung einer terroristischen Vereinigung erhoben werden. In keinem Ermittlungsverfahren lautet der Vorwurf auf Werbung von Mitgliedern.

1. d):

Ein Ermittlungsverfahren (wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) wurde an eine Staatsanwaltschaft eines Landes abgegeben.

1. e):

In keinem dieser Fälle erfolgte ein Versuch der Anwerbung oder des Einsatzes von V-Leuten.

1. f):

In keinem dieser Fälle erfolgte ein Versuch der Gewinnung von Kronzeugen oder Kronzeugen gegen die Beschuldigten.

1. g):

In vier dieser Fälle erfolgte die Überwachung der Telekommunikation der Beschuldigten und ihres Umfeldes, davon waren 34 Personen betroffen. Eine Überwachung der Post erfolgte in keinem Fall.

1. h):

In einem Fall fand eine Hausdurchsuchung statt. Davon waren ein Haushalt und eine Person betroffen. Soweit Sicherstellungen und Beschlagnahmen erfolgten, handelt es sich bei den Gegenständen um potentielle Beweismittel und potenzielle Einziehungsgegenstände. Diese lassen sich generell folgenden Gegenstandsgruppen zuordnen:

- Datenträger
- schriftliche Unterlagen

Zu Unterfrage 2:

Im Jahr 2019 wurde gegen insgesamt 15 Beschuldigte im Phänomenbereich PMK-rechts Untersuchungshaft wegen des Tatvorwurfs der Gründung oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung nach § 129a StGB (inkl. Unterstützung und Werbung von Mitgliedern) verhängt.

2. a):

Gegen vier Beschuldigte dauert die Untersuchungshaft seit einem Jahr und sieben Monaten an.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft ein Jahr und sieben Monate.

Gegen drei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft ein Jahr und sechs Monate.

Gegen drei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft drei Jahre und sieben Monate.

Gegen drei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft drei Jahre und ein Monat.

Gegen eine Beschuldigte dauert die Untersuchungshaft seit acht Jahren und fünf Monaten an.

2. b):

Zehn der im Jahre 2019 zeitweise noch in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten sind zu folgenden Haftstrafen verurteilt worden:

- zehn Jahre,
- neun Jahre sechs Monate,
- acht Jahre sechs Monate,
- zwei mal fünf Jahre sechs Monate,
- fünf Jahre drei Monate,
- drei Jahre sechs Monate,
- zwei Jahre acht Monate,
- zwei mal zwei Jahre drei Monate.

Im Übrigen sind die gerichtlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen und die Untersuchungshaft dauert an.

Zu Unterfrage 3:

Im Jahr 2019 kam es in keinem der unter Frage 12/Unterfrage 1. genannten Ermittlungsverfahren gemäß § 129a StGB und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender PMK-rechts zur Einstellung durch den GBA.

Zu Unterfrage 4:

Im Jahr 2019 erfolgte in einem Ermittlungsverfahren Anklage wegen Tatvorwürfen nach § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-rechts.

4. a):

Es wurde gegen acht Angeklagte Anklage erhoben.

4. b):

Gegen drei Angeklagte wurde nur wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung Anklage erhoben, gegen die fünf weiteren Angeklagten auch wegen weiterer Schuldvorwürfe.

4. c):

Die Anklage hatte nicht ausschließlich § 129a Absatz 5 StGB zum Gegenstand.

Zu Unterfrage 5:

Die Anklage (vgl. Frage 12/Unterfrage 4) aus dem Jahr 2019 wegen Tatvorwürfen nach § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-rechts wurde noch im selben Jahr zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

Zu Unterfrage 6:

Im Jahr 2019 wurden neun Angeklagte in drei Urteilen auch wegen § 129a StGB ausschließlich zu Freiheitsstrafen verurteilt. Deren Strafmaß lautet wie folgt:

- zehn Jahre,
- neun Jahre sechs Monate,
- acht Jahre sechs Monate,
- zwei mal fünf Jahre sechs Monate,
- fünf Jahre drei Monate,
- drei Jahre sechs Monate,
- zwei Jahre und vier Monate und
- zwei Jahre, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Allen Verurteilungen lag der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zugrunde, bei sieben Angeklagten kamen weitere Vorwürfe hinzu.

In keinem Fall führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung.

Zu Unterfrage 7:

In einem Verfahren hat ein Angeklagter Revision eingelegt. Eine Entscheidung über dieses Rechtsmittel steht noch aus.

Zu Unterfrage 8:

Im Jahr 2019 wurde keine Verteidigerin und kein Verteidiger in einem Verfahren nach § 129b StGB im genannten Phänomenbereich von der Wahrnehmung der Verteidigung vor Gericht ausgeschlossen.

Zu Unterfrage 9:

Im Jahr 2019 wurde ein zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilter Strafgefangener vorzeitig aus der Haft entlassen.

9. a):

Die Bewährungsaussetzung erfolgte nach § 57 Absatz 1 StGB.

9. b):

Die Entlassung erfolgte nach einer Verbüßung von drei Jahren und zehn Monaten Freiheitsstrafe.

Zu Unterfrage 10:

In keinem Fall wurde 2019 die Kontrolle der schriftlichen Kommunikation mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie eine Trennscheibe bei Verteidigerbesuchen nach § 148 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) angeordnet.

Zu Unterfrage 11:

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

13. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen 1 bis 11 bezogen auf den Komplex Straf- und Ermittlungsverfahren gemäß § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie im Jahr 2019?

Nach dem Verständnis des GBA schließen sich § 129a StGB – sofern nicht in Verbindung mit § 129b StGB – und der benannte Phänomenbereich regelmäßig aus. Insoweit erfolgt insgesamt Fehlanzeige.

14. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen 1 bis 11 bezogen auf den Komplex Straf- und Ermittlungsverfahren gemäß § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie im Jahr 2019?

Insoweit erfolgt insgesamt Fehlanzeige.

15. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen 1 bis 11 bezogen auf den Komplex Straf- und Ermittlungsverfahren gemäß § 129a StGB im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen im Jahr 2019?

Zu Unterfrage 1:

1., 1. a) und 1. b):

Im Jahr 2019 wurden vom GBA keine Ermittlungsverfahren ohne Zuordnung zu einem Phänomenbereich gemäß § 129a StGB eingeleitet oder von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen.

Damit entfällt eine Beantwortung der weiteren Teilfragen 1. c) bis 1. h).

Zu Unterfrage 2:

Im Jahr 2019 wurde gegen keine Beschuldigte und keinen Beschuldigten ohne Phänomenbereichszuordnung Untersuchungshaft wegen des Tatvorwurfs der Gründung oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung nach § 129a StGB (inkl. Unterstützung und Werbung von Mitgliedern) verhängt.

Damit entfällt eine Beantwortung der weiteren Teilfragen 2. a) und 2. b).

Zu Unterfrage 3:

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 15/Unterfrage 1 unterbleibt eine Antwort.

Zu Unterfrage 4:

Im Jahr 2019 erfolgte in keinem Ermittlungsverfahren Anklage wegen Tatvorwürfen nach § 129a StGB ohne Zuordnung zu einem Phänomenbereich.

Zu Unterfrage 5:

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 15/Unterfrage 4 unterbleibt eine Antwort.

Zu Unterfrage 6:

Im Jahr 2019 ergingen keine Urteile im genannten Phänomenbereich wegen Tatvorwürfen nach § 129a StGB.

Zu Unterfrage 7:

Siehe Antwort zu Frage 15/Unterfrage 6.

Zu Unterfrage 8:

Siehe Antwort zu Frage 15/Unterfrage 4.

Zu Unterfrage 9:

Siehe Antwort zu Frage 15/Unterfrage 6.

Zu Unterfrage 10:

Im Jahr 2019 wurde im genannten Phänomenbereich keine Anordnung nach § 148 Absatz 2 StPO getroffen.

Zu Unterfrage 11:

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

16. Wie lauten die Antworten zu den Fragen 1 bis 10 bezogen auf Verfahren gemäß § 129 StGB (kriminelle Vereinigung) (bitte nach Möglichkeit aufschlüsseln, inwieweit durch die politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaften bzw. durch den Generalbundesanwalt ermittelt und/oder vor einer Staatsschutzkammer verhandelt wurde)?

Zu Unterfrage 1:

1., 1. a) und 1. b):

Im Jahr 2019 wurden vom GBA zwei Ermittlungsverfahren gegen elf Beschuldigte nach § 129 StGB (kriminelle Vereinigung) eingeleitet oder von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen.

Die Ermittlungsverfahren betreffen im Hinblick auf die Vorbemerkung I ungenannt bleiben müssende mutmaßliche kriminelle Vereinigungen.

1. c):

Der Vorwurf lautet weder auf Unterstützung einer terroristischen Vereinigung noch auf Werbung von Mitgliedern.

1. d):

Keines der Ermittlungsverfahren wurde an eine Staatsanwaltschaft eines Landes abgegeben.

1. e):

In keinem der im Jahr 2019 neu eingeleiteten Verfahren erfolgte ein Versuch der Anwerbung oder des Einsatzes von V-Leuten.

1. f):

In keinem der im Jahr 2019 neu eingeleiteten Verfahren wurde ein Versuch unternommen, eine Kronzeugin oder einen Kronzeugen zu gewinnen.

1. g):

In einem der im Jahr 2019 neu eingeleiteten Verfahren wurde die Telekommunikation von sechs Beschuldigten überwacht. Eine Postüberwachung fand nicht statt.

1. h):

In einem der im Jahr 2019 neu eingeleiteten Verfahren wurden zehn Durchsuchungen durchgeführt. Sie betrafen sechs Beschuldigte und vier weitere Haushalte.

Zu Unterfrage 2:

Im Jahr 2019 wurde gegen keine Beschuldigte und keinen Beschuldigten Untersuchungshaft wegen des Tatvorwurfs nach § 129 StGB (kriminelle Vereinigung) verhängt.

Zu Unterfrage 3:

Im Jahr 2019 kam es in den unter Frage 16/Unterfrage 1 genannten Ermittlungsverfahren gemäß § 129 StGB (kriminelle Vereinigung) nicht zur Einstellung durch den GBA.

Zu Unterfrage 4:

Im Jahr 2019 erfolgte in keinem Ermittlungsverfahren Anklage wegen Tatvorwürfen nach § 129 StGB (kriminelle Vereinigung).

Zu Unterfrage 5:

Siehe Antwort zu Frage 16/Unterfrage 4.

Zu Unterfrage 6:

Im Jahr 2019 fand kein gerichtliches Verfahren nach § 129 StGB statt.

Zu Unterfrage 7:

Siehe Antwort zu Frage 16/Unterfrage 6.

Zu Unterfrage 8:

Siehe Antwort zu Frage 16/Unterfrage 4.

Zu Unterfrage 9:

Siehe Antwort zu Frage 16/Unterfrage 6.

Zu Unterfrage 10:

In keinem Verfahren nach § 129 StGB erfolgte eine Anordnung nach § 148 Absatz 2 StPO.

Zu Unterfrage 11:

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

17. Wie lauten die Antworten zu den Fragen 1 bis 11 bezogen auf die Verfahren gemäß § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland) mit dem Phänomenbereich PMK-links jeweils?

Zu Unterfrage 1:

1., 1. a), 1. b) und 1. c):

Im Jahr 2019 wurden vom GBA zwei Ermittlungsverfahren gegen zwei Beschuldigte nach § 129 b StGB aus dem Phänomenbereich PMK-links eingeleitet oder von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen.

Weitere Auskünfte können nicht erteilt werden, da beide Verfahren derzeit noch verdeckt geführt werden (vgl. Vorbemerkung I).

1. d):

Keines der Ermittlungsverfahren wurde an eine Staatsanwaltschaft eines Landes abgegeben.

1. e) bis h):

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Vorbemerkung I können insoweit ebenfalls keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

Zu Unterfrage 2:

Im Jahr 2019 wurde gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft wegen des Tatvorwurfs nach § 129 b StGB im Phänomenbereich PMK-links verhängt.

2.a):

Die Untersuchungshaft dauerte drei Jahre ein Monat und zwei Wochen.

2. b):

Der Betroffene wurde zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten verurteilt (ohne Bewährung).

Zu Unterfrage 3:

Im Jahr 2019 kam es in den unter Frage 17/Unterfrage 1. genannten Ermittlungsverfahren gemäß § 129b StGB nicht zur Einstellung durch den GBA.

Zu Unterfrage 4:

Im Jahr 2019 erfolgte in keinem Ermittlungsverfahren die Erhebung einer Anklage wegen Tatvorwürfen nach § 129 b StGB im Phänomenbereich PMK-links.

Zu Unterfrage 5:

Siehe Antwort zu Frage 17/Unterfrage 4.

Zu Unterfrage 6:

Im Jahr 2019 erging ein Urteil gegen einen Angeklagten (ausschließlich) wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129b StGB im Phänomenbereich PMK-links. Der Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten (ohne Bewährung) verurteilt. Eine Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit erfolgte nicht.

Zu Unterfrage 7:

Im Jahr 2019 wurde gegen das Urteil aus Frage 17/Unterfrage 6 Revision von der Verteidigung eingelegt. Diese wurde als unbegründet verworfen.

Zu Unterfrage 8:

In keinem Fall wurde eine Verteidigerin oder ein Verteidiger durch das Gericht von der Wahrnehmung der Verteidigung ausgeschlossen.

Zu Unterfrage 9:

In 2019 erfolgte keine vorzeitige Haftentlassung.

Zu Unterfrage 10:

In keinem Fall wurde im Jahr 2019 die Kontrolle nach § 148 Absatz 2 StPO angeordnet.

Zu Unterfrage 11:

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

18. Wie lauten die Antworten zu den Fragen 1 bis 11 bezogen auf die Verfahren gemäß § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland) mit dem Phänomenbereich PMK-rechts jeweils?

Der Begriff „PMK-rechts“ wird in den Registern des GBA nicht im Zusammenhang mit kriminellen und terroristischen Vereinigungen im Ausland verwandt und daher statistisch nicht erfasst. Insoweit erfolgt insgesamt Fehlanzeige.

19. Wie lauten die Antworten zu den Fragen 1 bis 11 bezogen auf die Verfahren gemäß § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland) mit dem Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie jeweils?

Zu Unterfrage 1:

1., 1. a) und 1. b):

Im Jahr 2019 wurden vom GBA 235 Ermittlungsverfahren gegen 246 Beschuldigte aus dem benannten Phänomenbereich nach § 129b StGB eingeleitet oder von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen.

Die Ermittlungsverfahren betreffen die nachfolgend aufgeführten (mutmaßlichen) Vereinigungen:

Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist/Kommunistische Partei der Türkei (TKP-ML)

Partiya Karkeren Kurdistane / Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)

Yekîneyên Parastina Gel (YPG)

Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)

Yekineyên Parastina Sivil (YPS)

Yurtsever Devrimci Gençlik – Hareketi (YDG-H)

Khalistan Zindabad Force (KZF)

Parti Azadi Kurdistan (PAK)

Partiya Yekitiya Demokrat (PYD)

Komalên Ciwan (KC)/Ciwanên Azad (CA)/Tevgera Ciwanên Soresger (TCS) – Jugendorganisation der PKK/KCK

Partiya Azadiya Jina Kurdistan (PJAK)

Yekîneyên Berxwedana Singal (YBS)

Niger Delta Avengers – NDA

Militants in Warri

Mombasa Republican Council (MRC)

1. c):

In 89 Ermittlungsverfahren lautet der Vorwurf auf Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. In zwei Ermittlungsverfahren lautet der Vorwurf auf Werbung von Mitgliedern.

1. d):

18 Ermittlungsverfahren wurden an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben.

1. e):

In keinem der im Jahr 2019 neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurde der Versuch unternommen, eine V-Person anzuwerben; in keinem Fall erfolgte ein Einsatz von V-Personen.

1. f):

In keinem der im Jahr 2019 neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurde der Versuch unternommen, eine Kronzeugin oder einen Kronzeugen zu gewinnen.

1. g):

In den im Jahr 2019 neu eingeleiteten und bereits offen geführten Verfahren wurde in keinem Fall die Telekommunikation der Beschuldigten und ihres Umfeldes überwacht. Eine Überwachung der Post fand ebenfalls nicht statt.

1. h):

Von den im Jahr 2019 neu eingeleiteten Verfahren wurden in drei Verfahren Durchsuchungen vorgenommen. Diese betrafen vier Haushalte und fünf Personen.

Soweit Sicherstellungen erfolgten, handelte es sich bei den Gegenständen um potentielle Beweismittel oder potentielle Einziehungsgegenstände. Diese lassen sich folgenden Gegenstandsgruppen zuordnen:

- EDV-Geräte (Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Computer)
- Datenträger, SIM Karten
- Abzeichen der betreffenden Vereinigung
- „Werbe-/Propaganda“-Material der Vereinigung

Zu Unterfrage 2:

Im Jahr 2019 wurde gegen insgesamt 13 Beschuldigte im Phänomenbereich politisch motivierter Kriminalität-ausländische Ideologie Untersuchungshaft wegen des Tatvorwurfs der Gründung oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung nach § 129b StGB (inkl. Unterstützung und Werbung von Mitgliedern) verhängt.

2. a):

Gegen drei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft jeweils einen Monat.

Gegen zwei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft jeweils ein Jahr drei Monate.

Gegen zwei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft jeweils ein Jahr zehn Monate zwei Wochen.

Gegen zwei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft jeweils ein Jahr fünf Monate drei Wochen.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft vier Jahre neun Monate.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft vier Jahre ein Monat.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft drei Jahre elf Monate.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft neun Jahre fünf Monate.

2. b):

Gegen einen Betroffenen ist im Jahr 2019 ein Urteil ergangen. Er wurde freigesprochen.

Ein Verfahren endete ohne Urteil, weil der Betroffene krankheitsbedingt verstorben ist.

In den übrigen Verfahren dauerte das gerichtliche Verfahren gegen die Betroffenen im Jahr 2019 noch an.

Zu Unterfrage 3:

Im Jahr 2019 kam es in 202 der unter Frage 19/Unterfrage 1 genannten Ermittlungsverfahren gemäß § 129b StGB und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender politisch motivierter Kriminalität-ausländische Ideologie zur Einstellung durch den GBA.

3. a):

In zwei Ermittlungsverfahren beschränkte sich der Schuldvorwurf auf § 129b StGB und in 200 Ermittlungsverfahren wurden daneben weitere Schuldvorwürfe erhoben.

3. b):

Von den 202 eingestellten Ermittlungsverfahren wurden 118 wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, 82 wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung und zwei wegen des Vorwurfs des Werbens für eine ausländische terroristische Vereinigung geführt.

Zu Unterfrage 4:

Im Jahr 2019 erfolgte in zwei Ermittlungsverfahren Anklage wegen Tatvorwürfen nach § 129b StGB im Phänomenbereich politisch motivierter Kriminalität-ausländische Ideologie.

4. a):

Die Anklagen richteten sich gegen drei Beschuldigte.

4. b):

In diesen Ermittlungsverfahren wurden gegen die Beschuldigten neben dem Tatvorwurf nach § 129b StGB weitere Tatvorwürfe erhoben.

4. c):

Die Anklagen beschränkten sich nicht auf § 129b StGB i. V. m. § 129a Absatz 5 StGB.

Zu Unterfrage 5:

Beide Anklagen (vgl. Frage 19/Unterfrage 4) aus dem Jahr 2019 wegen Tatvorwürfen nach § 129b StGB im benannten Phänomenbereich wurden noch im selben Jahr zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

Zu Unterfrage 6:

Im Jahr 2019 erging ein Urteil in diesem Phänomenbereich. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

Zu Unterfrage 7:

In dem unter Frage 19/Unterfrage 6 angeführten Verfahren hat der GBA Revision eingelegt, diese später jedoch wieder zurückgenommen.

Zu Unterfrage 8:

In keinem Fall wurde eine Verteidigerin oder ein Verteidiger durch das Gericht von der Wahrnehmung der Verteidigung ausgeschlossen.

Zu Unterfrage 9:

Im Jahr 2019 erfolgte in keinem Fall eine vorzeitige Haftentlassung.

Zu Unterfrage 10:

In zwei Fällen wurde im Jahr 2019 die Kontrolle nach § 148 Absatz 2 StPO angeordnet.

Zu Unterfrage 11:

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

20. Wie lauten die Antworten zu den Fragen 1 bis 11 bezogen auf die Verfahren gemäß § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland) mit dem Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie jeweils?

Zu Unterfrage 1:

1., 1. a) und 1. b)

Im Jahr 2019 wurden vom GBA 422 Ermittlungsverfahren gegen 463 Beschuldigte aus dem benannten Phänomenbereich nach § 129b StGB eingeleitet oder von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen.

Die Ermittlungsverfahren betreffen die nachfolgend aufgeführten (mutmaßlichen) Vereinigungen:

Islamischer Staat (IS), Nachfolgeorganisation des ISIG

Jabhat-al-Nusra (JaN)

Jabat Fath-al-Sham

Asbat Al Ansar

Taliban

Ahrar al-Sham (AaS)

Al Qaida im islamischen Maghreb (AQM)

Hizb Allah / Hisbollah / Hizbollah

Liwa al-Tauhid in Aleppo

Al-Shabab

Islamischer Staat Irak und Großsyrien (ISIG)

Libya Shield Forces Nr. 1

Tahrir-e-Taliban Pakistan (TTP)

Katiba Muhammed Ibn Abd Allah

Boko Haram

Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)

Palästinensischer Islamischer Jihad

Hizb-ul-Mujahideen

Al-Bunyan al-Marsous

Ahfad Al Rasoul Brigaden

Ansar-al-Sharia

Katibat Shuhada Libiya al-Hora

Kata'ib al-Zintan

Katiba Thuwwar Tarabulus

17. Februar-Märtyrer-Brigade

Al-Bunyan al-Marsous

1. c):

In 70 Ermittlungsverfahren lautet der Vorwurf auf Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. In 13 Ermittlungsverfahren lautet der Vorwurf auf Werbung von Mitgliedern.

1. d):

157 Ermittlungsverfahren wurden an Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben.

1. e):

In drei Verfahren kam es zu einem Versuch der Anwerbung oder des Einsatzes von V-Leuten.

1. f):

In keinem Verfahren erfolgte ein Versuch der Gewinnung von Kronzeuginnen oder Kronzeugen.

1. g):

In 31 Verfahren erfolgte die Überwachung der Telekommunikation der Beschuldigten. Davon waren 73 Personen betroffen. In keinem Verfahren erfolgte eine Überwachung der Post der Beschuldigten.

1. h):

In den im Jahr 2019 neu eingeleiteten Verfahren wurden 45 Durchsuchungen durchgeführt. Diese betrafen 64 Haushalte und 62 Personen.

Soweit Sicherstellungen und Beschlagnahmen erfolgten, handelt es sich bei den Gegenständen um potenzielle Beweismittel oder potenzielle Einziehungsgegenstände. Diese lassen sich folgenden Gegenstandsgruppen zuordnen:

- Mobilfunkgeräte
- Tablets
- Laptops
- Computer
- Datenträger
- DVD-Player
- Sky-Receiver
- schriftliche Unterlagen

Zu Unterfrage 2:

Im Jahr 2019 wurde gegen insgesamt 36 Beschuldigte im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie Untersuchungshaft wegen des Tatvorwurfs der Gründung oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung nach § 129b StGB (inkl. Unterstützung und Werbung von Mitgliedern) verhängt.

2. a):

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft zwei Wochen.

Gegen eine Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft einen Monat.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft ein Monat zwei Wochen.

Gegen eine Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft sechs Monate.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft sieben Monate.

Gegen eine Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft ein Jahr elf Tage.

Gegen eine Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft ein Jahr ein Monat.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft ein Jahr drei Monate.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft ein Jahr vier Monate.

Gegen zwei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft ein Jahr fünf Monate.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft ein Jahr sechs Monate.

Gegen zwei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft jeweils ein Jahr neun Monate.

Gegen zwei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft jeweils ein Jahr zehn Monate.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft zwei Jahre vier Monate.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft zwei Jahre acht Monate.

Gegen zwei Beschuldigte dauerte die Untersuchungshaft jeweils zwei Jahre elf Monate.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft drei Jahre.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft drei Jahre vier Monate.

Gegen einen Beschuldigten dauerte die Untersuchungshaft drei Jahre sieben Monate.

Gegen eine Beschuldigte dauert die Untersuchungshaft seit sieben Monaten an.

Gegen einen Beschuldigten dauert die Untersuchungshaft seit acht Monaten an.

Gegen einen Beschuldigten dauert die Untersuchungshaft seit neun Monaten an.

Gegen einen Beschuldigten dauert die Untersuchungshaft seit einem Jahr drei Monaten an.

Gegen zwei Beschuldigte dauert die Untersuchungshaft seit einem Jahr sechs Monaten an.

Gegen eine Beschuldigte dauert die Untersuchungshaft seit einem Jahr zehn Monaten an.

Gegen einen Beschuldigten dauert die Untersuchungshaft seit drei Jahren an.

Gegen vier Beschuldigte dauert die Untersuchungshaft jeweils seit drei Jahren sechs Monaten an.

Gegen einen Beschuldigten dauert die Untersuchungshaft seit drei Jahren zehn Monaten an.

2. b):

Die Verfahren zweier Beschuldigter wurden an eine Landesstaatsanwaltschaft abgegeben. Zu dem Fort-/Ausgang der abgegebenen Verfahren können aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht werden.

Bezüglich der im Jahr 2019 (noch) in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten sind folgende Urteile ergangen:

Zwei Angeklagte wurden jeweils zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Eine Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Ein Angeklagter wurde zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Ein Angeklagter wurde zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Ein Angeklagter wurde zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Ein Angeklagter wurde zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Ein Angeklagter wurde zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren neun Monaten verurteilt.

Ein Angeklagter wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

Ein Angeklagter wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt.

Im Übrigen sind die gerichtlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Zu Unterfrage 3:

Im Jahr 2019 kam es in 170 der unter Frage 20/Unterfrage 1. genannten Ermittlungsverfahren gemäß § 129b StGB und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender PMK-religiöse Ideologie zur Einstellung durch den GBA.

3. a):

In 144 Ermittlungsverfahren beschränkte sich der Tatvorwurf auf § 129b StGB. In den übrigen eingestellten Verfahren wurden weitere Tatvorwürfe erhoben.

3. b):

Von den 170 eingestellten Ermittlungsverfahren hatte keines den Vorwurf der Gründung einer ausländischen terroristischen Vereinigung, 147 den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, 23 den Vorwurf der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung und keines den Vorwurf des Werbens für eine ausländische terroristische Vereinigung zum Gegenstand.

Zu Unterfrage 4:

Im Jahr 2019 erfolgten in zwölf Ermittlungsverfahren Anklagen wegen Tatvorwürfen nach § 129b StGB im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie.

4. a):

Die Anklagen richteten sich gegen 17 Beschuldigte.

4. b):

In zwei bei Frage 20/Unterfrage 4 angeführten Ermittlungsverfahren beschränkte sich der Tatvorwurf gegen alle Beschuldigten auf § 129b StGB. In den weiteren zehn Verfahren wurden daneben weitere Tatvorwürfe erhoben.

4. c):

Eine Anklage aus den bei Frage 20/Unterfrage 4 angeführten Ermittlungsverfahren beschränkte sich auf den Tatvorwurf des § 129b StGB i. V. m. § 129a Absatz 5 StGB.

Zu Unterfrage 5:

Es wurden elf Anklagen gegen 16 Angeschuldigte zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. In einem Verfahren steht die Zulassung noch aus.

Zu Unterfrage 6:

Es ergingen im Jahr 2019 sieben Urteile gegen sieben Angeklagte.

6. a):

Es erging ein Freispruch.

6. b):

Es erfolgte keine Einstellung.

6. c):

Fünf Verurteilungen ergingen auch wegen § 129b StGB, eine Verurteilung nur wegen § 129a StGB.

Vier Verurteilungen betrafen die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, zwei Verurteilungen die Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung.

6. d):

Kein Angeklagter wurde zu einer Geldstrafe verurteilt.

6. e):

Kein Angeklagter wurde zu Jugendstrafe verurteilt.

6. f):

Sechs Angeklagte wurden zu folgenden Freiheitsstrafen verurteilt:

- drei Jahre neun Monate,
- drei Jahre neun Monate,
- vier Jahre,
- vier Jahre,
- fünf Jahre,
- fünf Jahre neun Monate.

6. g):

Verminderte Schuldfähigkeit führte in keinem Fall zu einer Strafmilderung.

Zu Unterfrage 7:

In einem Verfahren legte der GBA Revision ein, nahm diese aber später wieder zurück. In demselben Verfahren legte auch der Angeklagte Revision ein, nahm diese später aber gleichfalls zurück.

In vier weiteren Verfahren legten die Angeklagten Revision ein. Hiervon stehen in drei Verfahren die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes noch aus. In einem Fall wurde die Revision als unbegründet verworfen.

Zu Unterfrage 8:

Im Jahr 2019 wurde keine Verteidigerin und kein Verteidiger im genannten Phänomenbereich von der Wahrnehmung der Verteidigung vor Gericht ausgeschlossen.

Zu Unterfrage 9:

Im Jahr 2019 wurde ein gemäß Frage 20/Unterfrage 6 zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilter Strafgefangener vorzeitig (nach drei Jahren und zehn Monaten) aus der Haft entlassen.

Zu Unterfrage 10:

Gegen 16 inhaftierte Beschuldigte wurde die Kontrolle der schriftlichen Kommunikation mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie eine Trennscheibe bei Verteidigerbesuchen nach § 148 Absatz 2 StPO angeordnet.

Zu Unterfrage 11:

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

21. Wie lauten die Antworten zu den Fragen 1 bis 11 bezogen auf die Verfahren gemäß § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland) mit dem Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen jeweils?

Zu Unterfrage 1:

1., 1. a) und 1. b):

Im Jahr 2019 wurden vom GBA keine Ermittlungsverfahren ohne Zuordnung zu einem Phänomenbereich nach § 129b StGB eingeleitet oder von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen.

Vor diesem Hintergrund entfällt eine Beantwortung der Unterfragen 1.c) bis 1.h).

Zu Unterfrage 2:

Im Jahr 2019 wurde gegen keine Beschuldigte und keinen Beschuldigten ohne Zuordnung zu einem Phänomenbereich wegen des Tatvorwurfs der Gründung oder Mitgliedschaft in einer Vereinigung nach § 129b StGB (inkl. Unterstützung und Werbung von Mitgliedern) Untersuchungshaft verhängt.

Vor diesem Hintergrund entfällt eine Beantwortung der Unterfragen 2. a) und 2. b).

Zu Unterfrage 3:

Siehe Antwort zu Frage 21/Unterfrage 1.

Zu Unterfrage 4:

Im Jahr 2019 erfolgte in keinem Ermittlungsverfahren Anklage wegen Tatvorwürfen nach § 129b StGB ohne Zuordnung zu einem Phänomenbereich.

Zu Unterfrage 5:

Siehe Antwort zu Frage 21/Unterfrage 4.

Zu Unterfrage 6:

Im Jahr 2019 wurde kein gerichtliches Verfahren im benannten Phänomenbereich abgeschlossen.

Zu Unterfrage 7:

Siehe Antwort zu Frage 21/Unterfrage 6.

Zu Unterfrage 8:

Im Jahr 2019 wurde keine Verteidigerin und kein Verteidiger im genannten Phänomenbereich von der Wahrnehmung der Verteidigung vor Gericht ausgeschlossen.

Zu Unterfrage 9:

Siehe Antwort zu Frage 21/Unterfrage 6.

Zu Unterfrage 10:

Siehe Antwort zu Frage 21/Unterfrage 2.

Zu Unterfrage 11:

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

22. Gegen welche ausländischen Gruppierungen richteten sich die Ermittlungen, Anklagen und Verurteilungen nach § 129 b StGB im Jahr 2019?

Die Ermittlungen, Anklagen und Verurteilungen nach § 129b StGB im Jahr 2019 richteten sich gegen folgende ausländischen Gruppierungen:

Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist/Kommunistische Partei der Türkei (TKP-ML)

Partiya Karkeren Kurdistane / Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)

Yekîneyên Parastina Gel (YPG)

Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)

Yekineyên Parastina Sivil (YPS)

Yurtsever Devrimci Gençlik – Hareketi (YDG-H)

Khalistan Zindabad Force (KZF)

Parti Azadi Kurdistan (PAK)

Partiya Yekitiya Demokrat (PYD)

Komalên Ciwan (KC)/Ciwanên Azad (CA)/Tevgera Ciwanên Soresger (TCS) – Jugendorganisation der PKK/KCK

Partiya Azadiya Jina Kurdistan (PJAK)

Yekîneyên Berxwedana Singal (YBS)

Niger Delta Avengers – NDA

Militants in Warri
Mombasa Republican Council (MRC)
Islamischer Staat Irak und Großsyrien (ISIG)
Islamischer Staat (IS), Nachfolgeorganisation des ISIG
Libya Shield Forces Nr. 1
Jabhat-al-Nusra (JaN)
Jabat Fath-al-Sham
Asbat Al Ansar
Taliban
Ahrar al-Sham (AaS)
Al Qaida im islamischen Maghreb (AQM)
Hizb Allah / Hisbollah / Hizbollah
Liwa al-Tauhid in Aleppo
Al-Shabab
Tahrir-e-Taliban Pakistan (TTP)
Katiba Muhammed Ibn Abd Allah
Boko Haram
Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)
Palästinensischer Islamischer Jihad
Hizb-ul-Mujahideen
Al-Bunyan al-Marsous
Ahfad Al Rasoul Brigaden
Ansar-al-Sharia
Katibat Shuhada Libiya al-Hora
Kata'ib al-Zintan
Katiba Thuwwar Tarabulus
17. Februar-Märtyrer-Brigade
Al-Bunyan al-Marsous

- a) Welche der ausländischen Gruppierungen, gegen die im Jahr 2019 Verfahren nach § 129b StGB eingeleitet oder weitergeführt wurden, werden seit wann von der Europäischen Union auf der Liste terroristischer Organisationen aufgeführt?

Die aktuelle Liste der Organisationen und Personen, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen, kann unter dem Link www.sanctionsmap.eu eingesehen werden.

- b) Gegen welche der ausländischen Gruppierungen, gegen die 2019 Verfahren nach § 129b StGB eingeleitet oder weitergeführt wurden, besteht seit wann in Deutschland ein Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz?

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat hat am 26. März 2020 ein Betätigungsverbot gegen die schiitische terroristische Vereinigung Hizb Allah erlassen, das am 30. April 2020 bekannt gemacht wurde. Im Übrigen verweist

die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 15b auf Bundestagsdrucksache 19/1799.

23. In wie vielen und welchen Fällen haben deutsche Ermittlungsbehörden bei Ermittlungsverfahren nach § 129b StGB im Jahr 2019 über den Weg des polizeilichen Informationsaustausches Erkenntnisse ausländischer Sicherheitskräfte genutzt?

Im Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus findet grundsätzlich je nach Erfordernis eine Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden statt. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

24. Wie viele der 2019 eingeleiteten Ermittlungsverfahren nach § 129b StGB gegen wie viele mutmaßliche Angehörige welcher ausländischen Gruppierungen gehen auf Hinweise bzw. Informationsübermittlung des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration (BAMF) zurück?

Ob Ermittlungsverfahren nach § 129b StGB gegen mutmaßliche Angehörige ausländischer Gruppierungen auf Hinweise bzw. Informationsübermittlungen des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration (BAMF) zurückgehen, wird in den Datenbanken des GBA nicht erfasst.

25. Wie viele und welche wann erteilten Verfolgungsermächtigungen in welchem Umfang gegen welche ausländischen Vereinigungen nach § 129b StGB bestanden im Jahr 2019?
- a) In wie vielen und welchen Fällen wurden im Jahr 2019 neue Verfolgungsermächtigungen nach § 129 b StGB in welchem Umgang gegen welche ausländischen Vereinigungen erteilt?

Die Fragen 25 und 25 a) werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Beantwortung bezieht sich auf Verfahren, in denen eine Verfolgungsermächtigung auf Antrag des GBA erteilt wurde.

Seit Inkrafttreten des § 129b StGB wurden auf Antrag des GBA bis September 2016 in 90 Fällen Verfolgungsermächtigungen wegen Bildung terroristischer Vereinigungen durch das BMJV erteilt. Wegen der weiteren Einzelheiten bezüglich dieser Verfolgungsermächtigungen wird auf die Antwort zu Frage 1a) der Kleinen Anfrage „Verfolgungsermächtigungen nach § 129b des Strafgesetzbuches“ auf Bundestags-Drucksache 18/9779 verwiesen.

Darüber hinaus wurden auf Antrag des GBA bis 31. Dezember 2018 in 43 Fällen Verfolgungsermächtigungen wegen Bildung terroristischer Vereinigungen durch das BMJV erteilt. Wegen der weiteren Einzelheiten bezüglich dieser Verfolgungsermächtigungen wird auf die Antwort zu Frage 25/25a der Kleinen Anfrage „Straf- und Ermittlungsverfahren nach § 129, § 129a und § 129b StGB sowie sonstige Terrorismusverfahren im Jahr 2018“ auf Bundestags-Drucksache 19/9773 verwiesen.

Zudem wurden auf Antrag des GBA bis 31. Dezember 2019 in 17 Fällen folgende Verfolgungsermächtigungen durch das BMJV zu folgenden Zeitpunkten erteilt:

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung	Erteilt am:
1)	Ansar Allah	15. Januar 2019
2)	Al Zentan sowie Katiba Thuwwar Tarabulus	28. Januar 2019
3)	Kaukasisches Emirat	7. Februar 2019

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung	Erteilt am:
4)	Tahrik-i Taliban Pakistan	13. März 2019
5)	Interim Government (vormals: „Southern Cameroon’s Ambazonia Consortium United Front“ bzw. „Southern Cameroon National Council“)	9. Mai 2019
6)	PKK	22. Mai 2019
7)	Allied Democratic Forces	3. Juni 2019
8)	Katiba Ahrar al-Tabqa	2. Juli 2019
9)	Palästinensischer Islamischer Jihad	2. Juli 2019
10)	Liwa Al-Izza Lil-lah (zuvor: Katiba Shuhada al-Ahwaz)	4. Juli 2019
11)	Libya Shield Forces Nr. 1	12. Juli 2019
12)	PKK	12. August 2019
13)	Ansar al-Dine	30. August 2019
14)	Hisbollah	20. September 2019
15)	Al-Bunyan al-Marsous	24. Oktober 2019
16)	PKK	21. November 2019
17)	Tahrik-i Taliban Pakistan	29. November 2019

Zum Umfang der Ermächtigung ist zu bemerken, dass sie für den konkreten Einzelfall sowie generell für künftige Taten, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen, erteilt werden kann. Die Taten werden in der Ermächtigung nicht näher beschrieben. Der zeitliche Wirkungsbereich der Ermächtigung wird nach Prüfung des Einzelfalls festgelegt. Während er beispielsweise in Entführungsfällen vereinigungsbezogen auf die Verfolgung einer einzelnen Straftat beschränkt wurde, wurde die Ermächtigung bei zu erwarteten gleichgelagerten Straftaten so ausgestaltet, dass auch künftige Fälle der mitgliedschaftlichen Beteiligung, Unterstützung oder des Werbens um Mitglieder oder Unterstützerinnen und Unterstützer für eine Vereinigung erfasst werden. Der räumliche Wirkungsbereich der Verfolgungsermächtigung ergibt sich aus § 129b StGB, wonach die zugrundeliegende Straftat im Geltungsbereich des deutschen Strafgesetzbuchs begangen ist oder der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet.

- b) In wie vielen und welchen Fällen wurden bestehende Verfolgungsermächtigungen nach § 129 b StGB gegen welche ausländischen Vereinigungen im Jahr 2019 aus welchen Gründen zurückgenommen, eingeschränkt oder erweitert (bitte Einschränkung oder Erweiterung jeweils konkretisieren)?

Im Jahr 2019 wurde auf Antrag des GBA am 20. Februar 2019 eine bestehende allgemeine Ermächtigung in Bezug auf die terroristische Vereinigung „Al Qaida im islamischen Maghreb“, welche die Unterstützung der und Werbung für die Vereinigung erfasste, erweitert auf die Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung.

Eine Rücknahme oder Einschränkung bestehender Verfolgungsermächtigungen nach § 129b StGB ist im Jahr 2019 nicht beantragt worden.

- c) In wie vielen und welchen Fällen wurde im Jahr 2019 dem Antrag auf neue Verfolgungsermächtigungen oder Rücknahme oder Einschränkung oder Erweiterung bestehender Verfolgungsermächtigungen nach § 129b StGB von Seiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nicht stattgegeben?

In folgenden Fällen hat das BMJV im Jahr 2019 Anträgen des GBA auf Erlass einer Verfolgungsermächtigung nicht entsprochen:

Nr.	Name der terroristischen Vereinigung	Versagung der Erteilung
1)	Hezb-e Islami-Gulbeddin (HIG)	19. Februar 2019
2)	„Huthi-Bewegung“ / „Ansar Allah“	28. November 2019

26. Wie viele Terrorismusverfahren, in denen der Straftatbestand nicht auf § 129a oder § 129b StGB lautete, gegen wie viele Tatverdächtige wurden im Jahr 2019 im Phänomenbereich PMK-links von der Generalbundesanwaltschaft geführt oder neu eingeleitet?

In 2019 wurden im genannten Phänomenbereich 29 Terrorismusverfahren gegen 15 Beschuldigte und gegen Unbekannt geführt, die keinen Tatvorwurf nach § 129a StGB oder § 129b StGB zum Gegenstand hatten.

- a) In wie vielen und welchen dieser Verfahren wurde 2019 welche Klage erhoben?

In keinem dieser Terrorismusverfahren wurde Anklage erhoben.

- b) In wie vielen und welchen dieser Verfahren gab es 2019 welche Urteile?

In keinem dieser Terrorismusverfahren ist im Jahr 2019 ein Urteil ergangen.

- c) Wie viele und welche dieser Verfahren wurden 2019 an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

Keines dieser Terrorismusverfahren wurde an eine Staatsanwaltschaft eines Landes abgegeben.

- d) Wie viele und welche dieser Verfahren wurden 2019 aus welchen Gründen eingestellt?

Eines der Terrorismusverfahren wurde nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Diese Einstellung erfolgte nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund neuer Ermittlungsansätze. Das Verfahren wurde gegen einen unbekanntes Täter geführt, der auch nach Durchführung der Nachermittlungen nicht ermittelt werden konnte, sodass das Verfahren erneut einzustellen war. Das Verfahren wurde ursprünglich neben Mord auch wegen §§ 129a, 129b StGB geführt, dieser Tatvorwurf ist jedoch zwischenzeitlich verjährt.

27. Wie viele Terrorismusverfahren, in denen der Straftatbestand nicht auf § 129a oder § 129b StGB lautete, gegen wie viele Tatverdächtige wurden im Jahr 2019 im Phänomenbereich PMK-rechts von der Generalbundesanwaltschaft geführt oder neu eingeleitet?

In 2019 wurden im genannten Phänomenbereich 20 Terrorismusverfahren gegen 44 Beschuldigte geführt, die keinen Tatvorwurf nach § 129a StGB oder § 129b StGB zum Gegenstand hatten.

- a) In wie vielen und welchen dieser Verfahren wurde 2019 welche Klage erhoben?

In keinem dieser Terrorismusverfahren wurde im Jahr 2019 Anklage erhoben.

- b) In wie vielen und welchen dieser Verfahren gab es 2019 welche Urteile?

In keinem dieser Terrorismusverfahren ist im Jahr 2019 ein Urteil ergangen.

- c) Wie viele und welche dieser Verfahren wurden 2019 an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

Keines dieser Terrorismusverfahren wurde an eine Staatsanwaltschaft eines Landes abgegeben.

- d) Wie viele und welche dieser Verfahren wurden 2019 aus welchen Gründen eingestellt?

Keines der Terrorismusverfahren wurde eingestellt.

28. Wie viele Terrorismusverfahren, in denen der Straftatbestand nicht auf § 129a oder § 129b StGB lautete, gegen wie viele Tatverdächtige wurden im Jahr 2019 im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie von der Generalbundesanwaltschaft geführt oder neu eingeleitet?
- a) In wie vielen und welchen dieser Verfahren wurde 2019 welche Klage erhoben?
- b) In wie vielen und welchen dieser Verfahren gab es 2019 welche Urteile?
- c) Wie viele und welche dieser Verfahren wurden 2019 an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?
- d) Wie viele und welche dieser Verfahren wurden 2019 aus welchen Gründen eingestellt?

Für Frage 28 wird insgesamt Fehlanzeige erstattet.

29. Wie viele Terrorismusverfahren, in denen der Straftatbestand nicht auf § 129a oder § 129b StGB lautete, gegen wie viele Tatverdächtige wurden im Jahr 2019 im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie von der Generalbundesanwaltschaft geführt oder neu eingeleitet?

In 2019 wurden im genannten Phänomenbereich zehn Terrorismusverfahren gegen zwanzig Beschuldigte geführt, die keinen Tatvorwurf nach § 129a StGB oder § 129b StGB zum Gegenstand hatten.

- a) In wie vielen und welchen dieser Verfahren wurde 2019 welche Klage erhoben?

In drei dieser Terrorismusverfahren wurde gegen fünf Beschuldigte Anklage erhoben.

- b) In wie vielen und welchen dieser Verfahren gab es 2019 welche Urteile?

In einem dieser Terrorismusverfahren ist ein Urteil gegen drei Angeklagte ergangen.

- c) Wie viele und welche dieser Verfahren wurden 2019 an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

Keines dieser Terrorismusverfahren wurde an eine Staatsanwaltschaft eines Landes abgegeben.

- d) Wie viele und welche dieser Verfahren wurden 2019 aus welchen Gründen eingestellt?

Keines dieser Terrorismusverfahren wurde eingestellt.

30. Wie viele Terrorismusverfahren, in denen der Straftatbestand nicht auf § 129a oder § 129b StGB lautete, gegen wie viele Tatverdächtige wurden im Jahr 2019 im Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen von der Generalbundesanwaltschaft geführt oder neu eingeleitet?

In 2019 wurden sechs Terrorismusverfahren, davon fünf gegen 24 Beschuldigte und eines gegen Unbekannt, geführt, die keinem Phänomenbereich zugeordnet werden konnten und die keinen Tatvorwurf nach § 129a StGB oder § 129b StGB zum Gegenstand hatten.

- a) In wie vielen und welchen dieser Verfahren wurde 2019 welche Klage erhoben?

In keinem dieser Terrorismusverfahren wurde Anklage erhoben.

- b) In wie vielen und welchen dieser Verfahren gab es 2019 welche Urteile?

In keinem dieser Terrorismusverfahren ist 2019 ein Urteil ergangen.

- c) Wie viele und welche dieser Verfahren wurden 2019 an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

Keines dieser Terrorismusverfahren wurde an eine Staatsanwaltschaft eines Landes abgegeben.

- d) Wie viele und welche dieser Verfahren wurden 2019 aus welchen Gründen eingestellt?

Keines dieser Terrorismusverfahren wurde eingestellt.